

Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom 02.04.2025

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31.01.2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 20.11.2024, wird wie folgt geändert:

Bei allen Gebietsbezeichnungen sowie den Zusatzbezeichnungen Augenheilkunde beim Kleintier, Augenheilkunde beim Pferd, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Kleintier, und Neuweltkamele wird jeweils nach

III Weiterbildungsgang nachfolgender Satz eingefügt:

„Die Weiterbildung sowie alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erfolgen immer unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes dieses Gebietes in den unter V. genannten zugelassenen Weiterbildungsstätten“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt mit dem 1. Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.